

2

H. M. II. 243



Universitäts- und  
Landesbibliothek Düsseldorf

Nicht bei Neeländer



seambet.  
u der Und  
der Fürstentum  
Durchleuchtigsten Farbe.  
92. Wolfgang Wilhelm Pfalzgräue bey Nym  
ern / zu Gülich / Cleve vnd Berg Herzogin  
vorgetragen worden.



ANNO 1639.

243

H5 76970330



Haus N. II - 243



131

**E**r Durchleuchtigste Fürst vnd  
Herr / Herr Wolfgang Wilhelm  
Pfälzgräue bey Rhein / in Bayern/  
zu Gülich / Cleue vnd Berg Her-  
kog / Graue zu Beldenk Span-  
heim / der Marck / Rauenßberg / vnd Mörs / Herr  
zu Rauenstein / ic. Unser gnädigster Landfurst vnd  
Herr / hat zu gnedigstem gefallen vermerkt daß auff  
deroselben gnädigst ausschreiben / dero Vogt / vnd  
Richtere / auch Bürgermeister / vnd Rhätt / auch  
vorsteher in dero Gülichen Stätten / Freyheiten/  
Dingstülen / vnd Gerichter / ihre abgeordnete in  
zimblicher anzahl hieher vnderthenigst abgesertigt/  
vnd dieselbe erschienen: Vnd mögen hierauff den-  
selben ferner gnädigst ihre gedechniß zuerfrischen/  
nit unterlassen / mit was sorgfalt Ihre Fürstliche  
Durchleucht die ganze zeit ihrer nunmehr über die  
30. Jahr Löblich gefährten Regirung dahin ge-  
trachtet / vnd vermittelst Götlichen Segen / vnd  
beystandts / vngearcht dabey erschienener grossen diffi-  
culteten / verhütet ; Dass diese Landt in den benach-  
barten Niderländischen Krieg nicht gemischet wor-  
den / vnd welcher gestalt / als Ihrer Fürstl. Durch-  
leucht vnd dichen Landen Feindlich zugesezt wor-  
den / Ihre Fürstliche Durchleucht jedesmahlz auch

A mit

mit starkem eigenen nachgeben / auch vnuerdrossener  
Gefahr / Mühe / Arbeit / vnd Kosten dahin La-  
borirt / daß das außländische Kriegs Volck wider ab-  
geföhrt vnd die Landt in tranquillitet gesetzt worden.

Vnd ob woll / alsz die Schwedische diese Ihre Fürstl.  
Durchl. Land in contribution zu sezen vnderstanden/  
Ihre Fürstl. Durchl. nicht vnderlassen können / sich  
vermög der heylsamen Reichssatzungen in gebähren-  
de verfassung zustellen / auch zu solchem endt viel Mo-  
nat lang / vermög alten herkommens / mit dero Land-  
ständen von Ritterschafft / vnd haubt Stättten / hey-  
der Ihrer Fürstl. Durchl. Fürstenthumb Galich/  
vnd Berg tractirt; sich wegen nothwendigen vnder-  
halts für die geworbene / vnd bedürftige Soldatesca,  
vnd zu anderer nootturfft / so der Landt defension an-  
hengig / vnd zu abwendung mehrern unheils dien-  
lich / sich zuuergleichen; Weil doch Ihre Fürstliche  
Durchl. dieselbe zu keiner ergibigen hilff haben persuadi-  
ren können / Immittelst aber / zu verhütung mehrer  
occupation, vnd einbruchs der außwertiger in diesen  
Landen / vnd damit dieselbe bey dem Heyl. Reich in-  
corporirt erhalten würden / die nootturfft erfordert / mit  
allein die geworbene Soldaten lenger zu vnderhalten;  
sonderen auch derselben anzahl bis die occupirte Statt  
recuperirt, vnd man von allen Kriegenden theilen we-  
gen

gen künftiger verschonung versichert worden / in et-  
was zusticken: Welches auch vermittelst Götlicher  
gnaden / so viel gefruchtet / daß der Schwedischen ab-  
bereit auff das ganze Landt von Gülich / pretendirte  
contributiones, in ihrer Fürstl. Durchl. Fürstenthumb  
Gülich / alsobald cessirt, also auch auff die in anno 1635.  
erlangte Räys. resolution, vnd Allergnädigst verspre-  
chen der künftiger verschonung / die Vestung vnd  
Statt Syberg / vnd etliche orth in ihrer Fürstl. D.  
Fürstenthumb Berg / wider auff der Schwedenhandt  
gebracht / vnd solche mit ihrer Fürstl. Durchl. eige-  
nem Volck wider besetzt worden: Da daß ihre Fürstl.  
D. schon eventualiter resoluirt, auch zu Wien abgehan-  
delt gewesen / ein guten amtheil dero Soldatesca zu er-  
leuchterung des Läss / so hierüber dero Underthanen  
zugewachsen zu dimittiren.

Vnd fur diß alles / gedachte ihrer Fürstlichen  
Durchleucht Landständt billich dero selben zu hohem  
Underthengstem dank sich obligirt befunden / vnd kein  
difficultet gemacht haben solten / zu underhalt der vo-  
brigen Soldaten noch furters der sachen vnumbgeng-  
lichen noth irfft nach / eines gesambten Schlusß sich zu-  
vergleichen / vnd die ergibige contributiones zu wil-  
ligien.

Nach dem aber etliche auff dero Landtschafft mittel-

A 2

was

was zu ihrer wollfahrt / vnd versicherung dienet/  
nicht erkennen können / oder wollen / sondern mit privat  
affection, oder passionen verblendet / ganz vnzeit: vnd  
eifserig dahin laborirt, daß vngearchet / wegen ringe-  
rung der anzahl Ihrer Fürstl. Durchleucht Kriegs-  
volks / die sachen schon abgehandlet gewesen; Dan-  
noch Ihre Kaiserliche Majestat per importuna spres  
Ihrer Fürstl. Durchleucht Landtschafft deputirten sich  
dahin induciren lassen / daß sie mit præterirung Ihrer  
Fürstl. Durchleucht vnd ohne einiges derv vorwissen  
oder einwilligen / dem Graffen Piccolomini befohlen ha-  
ben sollen / Ihrer Fürstlicher D. Soldatesca auß dero-  
selben / in ihrer Kaiserlichen Maj. dienst zu bringen;  
dardurch aber die erleuchterung dieser Landt gar nit  
erfolgt sonderen woll drey / vier / oder mehr facher last/  
nun drey jahr nacheinander beiden Ihrer Fürstl.  
Durchl. Landen (für welche doch Ihre Fürstl. Durch-  
leucht Anno 1630. Von der Kaiserlichen Majestat  
mit Rhat des ganzen Churfürstlichen Collegij, auch  
von der Catholischen Liga, vnd beyden Kriegen-  
den Niderländischen Partheyen / ein bestendige  
verschonung fürs künftig erlangt gehabt) vnd  
daß dieselbe vor anderen Reichs / vnd Kreis-  
stenden zu derselben endtlichen ruin überlegt /  
vnd verderbet worden / auff den Hals / durch  
mies

niemandt anders / als durch der Landtschafft deputirten, vn betrachtet ihres eigenen Vatterlandts vnhell/ gezogen.

Daben es aber noch nicht geblieben / sondern es ha-  
ben auch Ihrer Fürstlicher Durchl. Landtschafft de-  
putirte, noch andere auf mittel der Ritterschafft / vnd  
Stätte/ auch so gar die andere Statt vnd Freyheiten/  
Gerichter/ vnd Dingstall an sich gehenckt / vnd diesel-  
be zu solcher widersehigkeit / vnd außstandt wider Ih-  
rer Fürstliche Durchleucht verheckt/ vnd verleitet/ daß  
auch auß die wenige / in Ihrer Fürstlicher Durchl.  
dienst verbliebene/ vnd befündliche Soldaten/ (deren  
anzahl doch bey weitem sich so hoch nicht erstreckt / als  
zu Wien durch Ihrer Kayserl. Mayest. Commissarien  
mit Ihrer Fürstl. Durchl. abgehandlet / von Ihrer  
May. allerniedigst ratificirt, vnd von derselben darauff  
der Underhalt bezusteuern/ Ihrer Fürstl. Durchl.  
Gälichen/ vnd Bergischen Landständen vnd Un-  
derthanen anbefohlen worden) die Stewren / weder  
auff dem Landtag benschiessen/ willigen/ noch dieselbe  
wircklich erstatten lassen/ hingegen aber allerhande op-  
position, wider Ihrer F. D. außgefertigte beuelch/ welche  
doch auß Ihre Kay. May. reiterirte beuelch fundirt seim/  
erregt/ vñ Ihrer F. D. Beambten/ vnd Stewr einbrin-  
ger/ etlicher orten schimpflich tractirt, die vermög her-

Kommens in solchen fellen hergebrachte Pfendt / wider  
mit gewalt abgenommen ; die Underthanen mit shrem  
Obergewehr zu höchster verschimpfung Ihrer S. O.  
so lang hergebrachten LandtFurstl. Respects, vnd mit  
beyseitsezung ihres schuldigen gehorsams Göteli-  
chen vnd anderen rechten zuwider / zusammen beruf-  
sen / schimpfliche Placaten (welches endlich Ihre Kays.  
May. ihnen zuuerbieten verursacht worden) in offe-  
nen Truck ausgesprengt / auch ungeachtet vnder-  
schiedlichen Kays. verbotts / nicht unterlassen wor-  
den / was zu verkleinerung Ihrer gurstl. Durchl. als  
ihres angebornen Landts Gursten Hohen Respects kön-  
te gereichen ;

Wievoll nun starkem vermuthen nach auch etli-  
che Stätt Freyheit vnd Dingstull / deren abgeord-  
nete sich alhie befinden / sich zugleicher widersehigkeit  
haben verleiten lassen : Weil es doch Ihre Fürstliche  
Durchl. mehr dem übereilen / vnd ihrer unbedachtsam-  
keit / vnuerstand auch unvissenheit / wohin es mit dies-  
ser listiger practiken von den Redelsähren / die sie hier-  
zu verleitet / angesehen sein möchten / zuschreiben : so  
wollen sie es ihnen lambt / vnd sonders gnedigst nach-  
schen / auch verzeihen / vergeben / vnd vergessen : Wan  
sie vorher in nahmen ihrer Principalen Ihre Furstl.  
Durchl. gleich ieho mit Handtgegebenen Treswen /  
vnders

underthenigst versicheret / auch derselben principalen  
Schriftliche ratifications erklerung hieruber inner 8.  
tagen nach ihrem verreisen Ihrer F. D. obersenden/  
vnd versprechen werden/ auch bey den vbrigen Städ-  
ten/ vnd Freyheiten / Gericht : vnd Dingstuelen  
auch Ihren Fürstl. Durchl. Underthanen ins ge-  
mein / welche nit alle alhie haben erscheinen können/  
mögliche erinnerungen einwenden wollen / daß sie so  
viel deren sich vergriffen / gleicher gestalt diese Ihre  
Fürstl. Durchleucht gnedigste remission, mit under-  
thenigstem dank annehmen / vnd erkennen / auch un-  
derthenigst versprechen / daß sie hinsuro / durch keiner-  
ley persuasion oder weg / sich wider Ihre Fürstl. Durch-  
leucht zu einiger offension verhechen lassen ; sondern bey  
derselben als ihrem angebornen getrewen sorgfälti-  
gen Landtfürsten getrewlich / vnd gehorsamlich  
halten / auch in vorfallenden nöthen bedürftigkeit/  
wie es getrewen Underthanen gebürt / vnd von ihnen  
Vorfahren / vnd Elteren vielfeltig geschehen / willig-  
lig derselben unter die Armgreissen / Trew / Gehor-  
samb / vnd gewertig sein / auch sie nimmermehr ver-  
lassen / oder von dero selben sich trennen lassen / vnd  
diese ihre auff die alte Landthuldigung fundirte erne-  
werte Pflicht / allen anderen widrigen glubden / so ipso  
iure null, vnd nichtig / in alle weg anteponiren, vnd

vor-

vorziehen wollen; Dahingegen Ihre Fürstliche Durchleucht des gnedigsten erbietens / sie noch allem vermogen/ wider allen vnbillichen gewalt / vnd overtrang zulichuzen/ vnd zu conseruiren, sie bey ihrem in-haben/ Freyheit/ vnd guten gewonheiten / handzu-haben/ vnd alles das senige bey ihnen gnedigst zu prestiren, was von einem Christlichen sorgfältigem/ vnd getrewen Landt Vatter/ vnd Fürsten desiderirt, vnd prästirt werden kan: vor eins.

Zum anderen/ weilen Ihre Fürstliche Durchl. von etlichen Stätten bey letzterer Landtags versammlung grosse beschwert/ wider die repartitiones, so von Ihrer Fürstlicher Durchleuch. Landständen geschehen/ denen es doch nullo Iure gebürt / vnd wider die grosse partialitet, vnd vngleichheit / so dabey vorgegangen/ färkommen/ so begeren Ihre Fürstliche Durchleucht ihren vnderthenigsten mehrern particularen bericht hier, von/ vnd ob auch die vbrige Gerichter gleiche/ oder andere beschwert färzubringen / welche sie auch noch ihrer heimblunfft compliren, vnd Ihrer Fürstl. Durchleucht vnderthenigst zuschicken mögen: aber doch da- bey gnedigst erinnert sein wollen/ ihre vñ andere flag/ also vmbständlich/ vnd beständig färzubringen. Da-mit Ihre Fürstliche Durchleucht negst Götlichen beystandts / mit ergibigem effect remediren, vnd die vero

verursacher zur gebür: vnd künftiger vnderlassung  
anhalten können. Und sie sich dergleichen straffbarer  
anmassungen hinsuro enthalten/vnd deßwegen auch  
anderer gehöriger Orter/ zu solchem endt notturftige  
vnderbaßung thun mögen.

Zum dritten/wiewoll Ihre Fürstliche Durchleucht/  
vermög Ihrer Kaiserlicher Mayestat Allergnädig-  
sten erklärung/vnd befelch / seit desß Januarij 1636. vnnnd  
also nahenht in die vierthalb Jahr/auff dero überblie-  
bene/vnd zu Complirung abgeredter anzahl geworbe-  
ne/vnd seither vnderhaltene Soldaten/mehr / als ein-  
mahl hunderttausent Reichsthaler auf den Stewren  
hetten empfangen sollen/vnd mögen. Wie es auch vn-  
uerneinlich / daß die vnderhaltung der Soldatesca/  
vnd was zur defensions verfassung / vnnnd desß Landts  
Conseruation, vnnnd besten/auch auffschickung/ vnd der-  
gleichen zuuerwenden gewesen/nit aus Ihrer Fürst-  
liche Durchleucht oder dero Vorfahren Cammer-  
gesell/ sondern aus den Landtstewren hergenommen  
worden.

Nach dem doch Ihre Fürstliche Durchleucht mit gu-  
ten rechnungen erweisen können/ daß Sie zu derglei-  
chen mit viel über sechzig tausent Reichsthaler auf  
den Stewren empfangen/ vnnnd das vbrig den Sol-  
daten noch schuldig / oder aus dero Cammergesellen/

anticipirt, oder mit verpfändung dero Hammergütter  
auffgebracht/vnd für geschlossen / vnd aber vermög  
ublichen herkommens Ihrer Fürstlicher Durchl. sol-  
cher vorschuß/vnd ferner so viel/ nach vnd nach hil-  
lig zu erstatten/Damit sie ihre versetzte Hammergut-  
ter wider ablösen/dero Creditores Contentiren, vnd wie  
nötig guten Credit conseruiren, in alle weg aber auch de-  
ro Kriegsvolk der gebühr contentiren, vnd bey gu-  
tem willen/vnd in gutter ordnung erhalten/ auch de-  
ro ResidenzStatt alhie/ mit Geberwen/Geschätz/Ge-  
wehr/Munition/gegen feindliche gewalt/in bessere  
versicherung stellen/vnd damit sich selbst/ neben dero  
geliebten angehörigen/auch Rhäten/Hoff/vnd an-  
dern Dienern/also auch dero Kleynodien/Mobilien,  
vnd anderen Vorrath/insonderheit aber die Archiuia,  
vnd Registraturen, daran dem ganzen Landt so viel ge-  
legen/in gutter verwahr / vnd versicherung halten  
mögen. Als werden die anwesende Ihrer Fürstl.  
Durchleucht Vogt/ auch abgeordnete von Stätten/  
Freyheiten/Gerichten/ vnd Dingstülen / bey ihren  
Amts vndergebenen/vnd Principalen/es vnweiger:  
auch vnsehlbahrlich dahin richten / auch bey den ubri-  
gen Ihrer Fürstlichen Durchleucht Adelichen Landt-  
fassen/vnd Vnderthanen in Stätten/ vnd auf dem  
Landt so viel an ihnen gleicher gestalt/ möglich dahin  
zu

zu richten sich bekleissen / das in dem Fürstenthumb  
Gälich ein jedes Ambt/ auch respectiuè Statt/Frey-  
heit oder Kirspel/der matricul nach in den negsten drey  
wochen / à dato seinen antheil an zwanzig tausendt  
Reiche taler/vnd dann inner sechs wochen hernach/  
wider so viel/in dem Fürstenthumb Berg aber halb  
so viel erlegen möge.

Dabey dan Ihre Fürstl. Durchl. zu denselben fer-  
ner das gnedigste vertrauen haben / sie werden her-  
nach/wann die ohne das bewilligte Landtagstosten  
erstattet/die außtendt/vnd grosse mengel/an Gebew/  
Geschütz/Gewehr/vnd Munition/in etwas erseket/  
die Soldaten vnd Creditores gestilt/vnd Contentirt sein  
werden/wann sonderlich das Rans. Kriegsvolk a  
dem Landt komba/in alle weg zu contentirung der Sol-  
datesca/vnd beneben auch so viel die zeit / vnd leuffte  
zulassen/noch mehr/wann sich Ihrer Fürstl. Durchl.  
vbrige Landtstandt auch vnderhenigst accomodiren/  
noch ferner dasjenige vnderhenigst vnd bereitwillig  
leisten werden / was zu notwendiger versicherung  
Ihrer Fürstl. Durchl. aucherhaltung dero Fürstli-  
chen Credits, auch dero Landt vnd Leuth Conseruation,  
vnd besten gereichen kan/vñ zuthun erschwinglich sein  
wirdt/vñ in solchem allem bedenken/dass kein gemein/  
vielweniger Landt vnd Leuth ohne gemeine beystvor

conseruirt werden kan / vnd das / waß sie bey Ihrer  
Fürstl. D. dis sals præstire; solches ihnen selbsten mit  
zum besten / vnd versicherung / verhofflich auch / wann  
in der gemeinen Cassa, was vbrig / künftig / so beschwer-  
licher einlegerung bey zeiten vorzubasten / gereichen  
wirdt. Wie dann Ihre Fürstl. Durchl. gnedigst erbie-  
tig / diese ihre vnderthenigste bezeigung / vnd bereit-  
willigkeit mit Landzürstlichen gnaden zu erkennen /  
vnd zubeschulden.

Vnd wie wöll Ihrer Fürstl. Durchl. nichts Liebers  
gewesen / als daß Sie diese Puncten / vermög alten her-  
kommens / mit dero Landständen von Ritterschafft / vñ  
Stättēn / hetten abhandtlen vnd schliessen können.  
Weil aber dieselbe / vngesehen aller eingewendter  
gnedigster erinnerung mit dahin zu bringen gewesen /  
ob sie woll letzlich in die 25. tag sich alhie auffgehalten /  
vnd neben ihren Dienern vnd Pferdten verslegt  
worden / dannoch auff Ihrer Fürstl. proposition nit  
einnahl geantwort / auch ob woll die überbliebene von  
Ritterschafft vnd Stättēn bey ihrem verreisen / Ihrer  
Fürstl. Durchl. versprochen / auff derselben ferner auff-  
schreiben sich wider vnderhenigst einzustellen. Dan-  
noch Bngeacht der höchsten nothwendigkeit / vnd  
der Kayserlicher Mayestätt ernsten befelchs vnd  
anweisung / auch unbetachtet / daß Ihre Fürst  
lich

liche Durchleucht sich zu obseruauß ihrer priuilegien,  
vnd alten herkommenß/ auch von Puncten über ihre  
beschwert mit ihnen zu tractiren, vnd solche der gebühr  
abheffen zulassen/sich gnädigst erbotten / sich mit wi-  
der eingestellet/ sondern den Kaiserlichen Decreten zu-  
wider/sich zu Birckersdorff vnd Kölln wider zusa-  
men gethan/vnd daselbst geschlossen / daß sie sich mit  
wider einstellen wollen. Da doch gedachte Stendt ih-  
re deputirten/vnd aus dero gehesch/ der Galische Syn-  
dicus Hambloch/vnd der Bleyman zu höchstem Ihrer  
Fürstl. Durchl. Vnderthanen beschwert / vnd merk-  
lichen abbruch / dero selben nun über die 30. Ihr/  
wolhergebrachter Landts Fürstlicher Hochheit, Jurif-  
action, Gerechtigkeit vnd verordnungen / sich vero-  
messlich vnderstanden / so woll in / als außer desß  
Reichs/vnd dessen Nachbarschafft gesessenen / als  
auch für der Kaiserliche Majestat Armee/ auch über  
die angewisene ordinanz derselben Generaln, grosse  
Summen / ohne einig Ihrer Fürstlicher Durchl.  
vorwissen vnd gehesch zuuerehren / und solchen last  
Ihrer Fürstliche Durchleucht Vnderthanen ( dar-  
über sie doch nicht zugebieten ) auff den Hals zule-  
gen/vnd sich meistens so viel sie selbst betrifft / dessen  
zuentziehen. Also haben Ihre Fürstl. Durchleucht zu  
den anwesenden vnd ihren mitglidern/vnd Principalen;  
das

das gnedigste vertrauen / sie werden in der widersehig-  
keit / derselben bösen Exempel zu folgen / nit gemeint /  
vielmehr aber beständig resoluirt sein / die schuldige ih-  
nen von Gott außerlegte / auch angeborne Trew / ge-  
horsamb / vnd bereitwilligkeit gegen Ihr Fürst. Durchl.  
in der that zuerweisen / vnd mit ihrem guten Exempel  
den widrigen zu gezimmender nachfolg / anlaß zuge-  
ben / vnd dißfals Ihrer Kays. May. widerholten beo-  
felchen / nach zusecken / vnd also in diesem vnd andern zu-  
bezeugen / daß sie Ihrer Fürstl. Durchl. getrewe / vnd  
gehorsambe / Underthanen seyen / auch leben vnd ster-  
ben wollen / Hingegen bleiben Ihre Fürstl. Durchl.  
ihnen sampt vnnod sonders / mit LandtFürstlichen  
Hulden / Gnaden vnd Trewen woll beygethan. Actum  
Düsseldorff den 14. Aprilis Anno 1639.





